

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 636/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Eric M [REDACTED],
F [REDACTED], N.Y./USA, [REDACTED]-[REDACTED], [REDACTED]th Ave.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
Koblenz -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs- senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Dezember 1969 wird zugelassen.

G r ü n d e

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers starb während des Berufungsverfahrens. Der zum Abwickler seiner Kanzlei (§ 55 BRAO) bestellte Rechtsanwalt nahm für den Kläger den Rechtsstreit auf und führte ihn auch weiter, nachdem die Abwicklung am 31. Januar 1964 vor Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht beendet war. Er war nicht bei dem Berufungsgericht als Rechtsanwalt zugelassen (§ 78 Abs. 1 ZPO) und hatte den Kläger auch nicht in ersten Rechtszug vertreten (§ 224 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Welche Bedeutung dies im Revisionsverfahren hat, nachdem die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen worden ist, ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

Mai

Dr. Thumm